

## LIEFERANTENERKLÄRUNG KONFORMITÄTSERKLÄRUNG DELTA®- FLORAXX (TOP)

### REACH

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) ist das oben genannte Produkt als Erzeugnis definiert und unterliegt als solches keiner Registrierungspflicht gemäß REACH.

Die eingesetzten Rohstoffe unterliegen entweder keiner Registrierungspflicht (Polymere) oder wurden durch unsere Lieferanten und/ oder den Herstellern registriert oder sind im Europäischen Chemikalieninventar gemeldet.

Aus dem oben genannten Produkt werden bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine chemischen Stoffe freigesetzt.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) führt in der sog. Kandidatenliste gem. Art. 59 derzeit 247 für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) ([www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table](http://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table), Stand 21.01.2025).

Mit Bekanntgabe der Kandidatenliste in der aktuellen Fassung prüfen wir als Lieferant eines Erzeugnisses unsere Produkte auf Vorliegen eines SVHC und kommen unserer Informationspflicht gem. Artikel 33 nach und informieren unsere Kunden unaufgefordert und unmittelbar darüber, dass ein solcher Stoff oberhalb einer Konzentration von 0,1% (w/w) in dem Produkt enthalten ist.

Das o.g. Produkt enthält keinen besonders besorgniserregenden Stoff der Kandidatenliste oberhalb einer Konzentration von 0,1% (w/w).

Die in den Anhängen XIV (zulassungspflichtige Stoffe) und XVII (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) gegebenen rechtlichen Anforderungen werden für unsere Produkten berücksichtigt und erfüllt.

(<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>, Stand 01.11.2023;

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>, Stand 12.11.2024)

## **POP- PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE**

Die Verordnung (EU) 2019/1021 (unter Einbeziehung der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/277 und (EU) 2021/115) regelt das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen („Persistent Organic Pollutants“ – „POP“).

Sie umfasst u.a.:

## **MIKROPLASTIK**

Das o.g. Produkt ist von den Verboten der Verordnung (EU) Nr. 2023/2055 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymerepartikel ausgenommen (Bauprodukte).

Für die Herstellung werden Rohstoffe verwendet, die Mikroplastik enthalten können, jedoch wird weder bei der industriellen Anwendung in unserem Haus, noch bei der Endverwendung des Produktes primäres Mikroplastik freigesetzt.

(<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>, Stand 12.11.2024

<https://echa.europa.eu/de/list-of-substances-subject-to-pops-regulation>, Stand 31.10.2024)

## **PFAS- PER- UND POLYFLUORIERTER ALKYLVERBINDUNG**

Dem oben genannten Produkt wurden keine PFAS in Form von

PFOS: Perfluorooctansulfonsäure

PFOA: Perfluorooctansäure

aktiv zugesetzt.

Basierend auf den uns vorliegenden Informationen unserer Lieferanten sind auch in den eingesetzten Rohstoffen keine PFAS oberhalb der zulässigen Konzentrationsgrenzen enthalten.

(<https://echa.europa.eu/de/list-of-substances-subject-to-pops-regulation>, Stand 31.10.2024)

## **CHLORPARAFFINE- KURZKETTIG (SCCP- SHORT-CHAINED CHLORINATED PARAFFINS)**

Aufgrund ihrer Eigenschaften als PBT (persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe) und vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierend) ist die Verwendung von SCCP durch die POP-Verordnung beschränkt.

Im o.g. Produkt sind keine SCCP in einer Konzentration > 0,15% (w/w) enthalten.

(<https://echa.europa.eu/de/list-of-substances-subject-to-pops-regulation>, Stand 31.10.2024)

## **MITTELKETTIGE CHLORPARAFFINE (MCCP- MEDIUM-CHAINED CHLORINATED PARAFFINS)**

„UVCB-Stoffe bestehend aus mehr als oder gleich 80 % linearen Chloralkanen mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C14 bis C17“

Aufgrund ihrer Eigenschaften als PBT (persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe) und vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierend) wurden MCCP als SVHC (besonders besorgniserregender Stoff) in die Kandidatenliste für zulassungspflichtige Stoffe gem. Art. 59 der REACH- Verordnung aufgenommen.

([www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table](http://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table), Stand 21.01.2025)

Im o.g. Produkt sind keine MCCP in einer Konzentration > 0,1% (w/w) enthalten.

## **PHTALATE**

Das o.g. Produkt enthält keine Phtalate oberhalb einer Konzentration von 0,1% (w/w).

## **FLÜCHTIGE ORGANISCHE VERBINDUNGEN**

VOC: „Flüchtige organische Verbindung“: keine Daten verfügbar

VVOC: „Leicht flüchtige organische Verbindung“: kein Daten verfügbar

SVOC: „Schwerflüchtige organische Verbindungen“: keine Daten verfügbar

## **SCHWERMETALLE**

### **QUECKSILBER**

Die Verordnung (EU) 2017/852 (geändert durch Del. Verordnung (EU) 2022/2526 und Del. Verordnung (EU) 2023/2049) regelt Beschränkungen und Verbote über die Herstellung und Verwendung von Quecksilber und quecksilberhaltigen Produkten.

Unsere Produkte enthalten kein Quecksilber; die Vorgaben der Verordnung werden durch uns bei der Auswahl unserer Rohstoffe und der Herstellungsverfahren, sowie der Verwendung von Maschinen ebenfalls berücksichtigt.

### **BLEI**

Die Verordnung (EU) 2023/923 zur Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung beschränkt die Verwendung und das Inverkehrbringen von Blei in Erzeugnissen aus Polyvinylchlorid (PVC) ab einer Konzentration von 0,1% (w/w).

Im o.g. Produkt sind weder Blei noch Bleiverbindungen in Konzentrationen > 0,1% (w/w) enthalten.

### **CHROMTRIOXID (CHROMVI)**

Chromtrioxid, seine Salze und Säuren sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV zulassungspflichtige Stoffe und außerhalb einer gültigen Genehmigung für das Inverkehrbringen und Verwenden in der EU verboten.

Im o.g. Produkt sind weder Chrom, noch Chromverbindungen enthalten.

## **CADMIUM**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII unterliegt Cadmium und seine Verbindungen Verwendungsbeschränkungen; u.a. auch Verbote für die Verwendung in den Polymeren Polyvinylchlorid (PVC), Polyurethan (PUR), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polyethylenterephthalat (PET) und Polybutylenterephthalat (PBT).

Im o.g. Produkt ist kein Cadmium-Metall oberhalb einer Konzentration von 0,01% (w/w) enthalten

## **ZINNORGANISCHE VERBINDUNGEN**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII unterliegen Zinnorganische Verbindungen Verwendungsbeschränkungen.

Das o.g. Produkt enthält keine Zinnorganischen Verbindungen oberhalb einer Konzentration von 0,1% (w/w).

## **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP“- Verordnung)**

### **CMR**

Das oben genannte Produkt enthält keine als cancerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuften Stoffe der Kategorien 1 oder 2 oberhalb einer Konzentration von 0,1% oder der für sie anderweitig gültigen spezifischen Berücksichtigungs- und/ oder Einstufungsgrenzen.

### **PBT**

Das o.g. Produkt enthält keine Stoffe, die gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvP) eingestuft sind oberhalb einer Konzentration von 0,1%.

## **PMT**

Das o.g. Produkt enthält keine Stoffe, die gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als persistent, mobil und toxisch (PMT) oder sehr sehr persistent und sehr mobil (vPvM) eingestuft sind oberhalb einer Konzentration von 0,1%.

## **ED**

Das o.g. Produkt enthält keine Stoffe, die gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit (ED HH) oder als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die Umwelt (ED ENV) eingestuft sind oberhalb einer Konzentration von 0,1%.

## **ANTIMONTRIOXID**

Das Produkt enthält kein Antimontrioxid oberhalb von 0,1%.

## **OZON**

Die Verordnung (EU) Nr. 2017/605 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen, die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder benötigen.

Das o.g. Produkt enthält keinen der in Anhang I oder Anhang II dieser Verordnung geführten Stoffe.

## **BIOZIDE**

Gemäß der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sind „behandelte Waren“ alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden.

Das o.g. Produkt wurde nicht mit Bioziden behandelt und es wurden auch keine Biozide zugesetzt.

## **RoHS**

Die EU-Richtlinie 2011/65/EU regelt Beschränkungen der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Das o.g. Produkt ist kein Elektro- oder Elektronikgerät und fällt damit nicht unter den Geltungsbereich von RoHS.

Wir können jedoch bestätigen, dass keiner der in Anhang II dieser Verordnung geführten Stoffe in dem o.g. Produkt oberhalb der zulässigen Konzentrationsgrenzen enthalten ist.

## **RECYCLING**

Der Anteil an recyceltem Material im Produkt beträgt 0%.

Der Anteil an recycelbarem Material des Produktes beträgt 0%.

## **CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY**

### **LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ**

Für die Herstellung des o.g. Produktes wurden bei der Auswahl unserer Geschäftspartner, Rohstoffe und Produktionsverfahren menschrechtlich und umweltpolitisch nachhaltige und verantwortungsvolle Grundsätze eingehalten.

(Grundsaterklärung: <https://www.doerken.com/de/de/unternehmen/nachhaltigkeit>)

Herdecke, 24.03.2025



i.A. Maike Sabrina Bender  
Product Stewardship Manager



i.V. Tim Simon Kröffges  
Global Head of Quality